Textteil

A. Festsetzungen

Ziffer 1

(Kerngebiet-MK)

1) Die in §7 Abs. 3 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind gemäß §1 Abs. 6 BauNVO allgemein zulässig.

2) Die in §7 Abs. 3 Nr. 1 der BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen, die nicht unter Abs. 2 Nr. 5 fallen, können nicht zugelassen werden.

Ziffer 2

(Mischgebiet-MI)

Gemäß §1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt:
Im Mischgebiet sind die nach §6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO zulässigen Tankstellen nicht zulässig.

Ziffer 3

(Allgemeine Wohngebiete-WA)

Gemäß §1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt:
Die nach §4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Tankstellen sind im allgemeinen Wohngebiet (WA-Gebiet) auch ausnahmsweise nicht zulässig.

Ziffer 4

(Maß der baulichen Nutzung)

Die in dem Bebauungsplan ausgewiesenen Grund- und Geschoßflächenzahlen (GRZ und GFZ - §§19 und 20 BauNVO) gelten als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung nur so weit, wie die überbaubaren Grundstücksflächen dies ermöglichen.

Ziffer 5

(Erhöhung der zulässigen Geschoßflächen)

Gemäß §21 a Abs. 5 BauNVO wird die zulässige Geschoßfläche um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht.

Ziffer 6

(Nichtanrechnung auf die Grundfläche)

Gemäß §21 a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BauNVO sind überdachte Stellplätze und Garagen ohne Anrechnung ihrer Grundfläche auf die zulässige Grundfläche zugelassen.

B. Kennzeichnung

(Bergbau)

Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um (§9 Abs. 5 BBauG). Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

C. Hinweise

Ziffer 1

(Bäume)

Auf die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978, geändert durch die Satzung vom 09.06.1982, wird verwiesen.

Ziffer 2

(Gärtnerische Gestaltung)

Soweit die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke nicht mit einem Belag (z.B. Pflaster oder Asphalt) versehen sind, sind sie gem. § 9 Abs. 1 der Landesbauordnung (BauONW) gärtnerisch zu gestalten.

Ziffer 3

(Entschädigung)

Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Bundesbaugesetzes.

Ziffer 4

(Bodenaltertümer)

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4470), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 DSchG).

Virchowstraße · Röntgenstraße · Kolpingstraße · Hauptstraße · Mozartstraße · Beethovenstraße · Hermannstraße · Claudiusstraße · Rathausstraße · Gehrecht für die Allgemeinheit und Fahrrecht für Anlieger · Geh- und Fahrrecht für die Anlieger · Parkplatz · Sitzgruppe · Springbrunnen

Bebauungsplan 18/1 · Bebauungsplan 18/2 · Bebauungsplan Nr. 50 · Bebauungsplan Nr. 47

Flur 9

1 MK 10 (22) g
2 WA II•D 0,4 (08) o SD
3 WA II•D 0,4 (08) o SD
4 MI 0,4 (11) g
4a IV 0,4 (11) o FD
5 WA IV 0,4 (11) o FD
6 WA III•D 0,4 (10) g SD

Stadt Herne

Gemarkung Wanne-Eickel

Flur 9

Maßstab 1:500

1. Ausfertigung

Bebauungsplan 114

Hermannstraße

-Stadtbezirk Wanne-

-mit Begründung-

Bestand

- IV Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gewerbliche Gebäude
- Garage
- vorhandene Bäume
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer / Hecke
- Kanaldeckel / Zäune

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW.S.475)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl.I.S.2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl.I.S.949).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl.I.S.1763):

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.6.1984 (GV.NW.S.419), berichtigt entsprechend GV.NW.1984 Nr. 45 vom 3.9.1984 S.532

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- (V) Zahl der Vollgeschosse-zwingend-
- V Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II+D Zahl der Vollgeschosse und Dachgeschoss
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (10) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- g geschlossene Bauweise
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- MK WA MI überbaubare Grundstücksfläche
- MK WA MI nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nr. des Baugebietes · Baugebiet · Zahl der Vollgeschosse · Grundflächenzahl · Geschoßflächenzahl · Bauweise · Dachform

Verkehrs-und Gemeinbedarfsfläche

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenbegrenzungslinie
- Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Kirche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- P Öffentliche Parkfläche
- Fußgängerbereich
- R = Radweg
- F = Fußweg

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG
- Abgrenzung der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Fläche für Nebenanlagen Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Erhaltenswerter Baumbestand (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a u. b BBauG)
- Bäume zu pflanzen

Nachrichtlich übernommene Festsetzung nach § 9 (6) BBauG

Örtliche Bauvorschriften (gem. § 81 BauONW)
SD Satteldach
FD Flachdach

Sonstige Darstellungen

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 16.3.1987 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit [redacted] dieser Bekanntmachung [redacted] wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. [redacted]

Herne, den 17.3.1987
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981-BGBl I S.833-

Herne, den 15.4.1985
Stadt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 15.4.1985

Stadtplanungsamt — Ltd. Stadt. Baudirektor
Stadtvermessungs- und Katasteramt — Stadt. Vermessungsdirektor
Der Oberstadtdirektor i.V. — Stadtrat

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 11.5.1979 durchgeführt worden.

Herne, den 6.11.1985
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadtamtsrat
~~Stadt. Oberverwaltungsrat~~

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 12.2.1980 als Entwurf aufgestellt worden.

Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 4.6.1985

Herne, den 5.11.1985
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 21.11.1985 bis einschl. 20.12.1985 öffentlich ausgelegen.

Herne, den 27.1.1986
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Herne hat am 6.5.1986 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Herne, den 9.7.1986
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 25.02.1987 Az: 35.2.1-24-86 genehmigt worden.

Arnsberg, ~~den~~
Der Regierungspräsident
i.A. [redacted]